

Richtlinien Förderbeiträge Kultur

A. Ausschreibungen (Kulturelle Ko-Kreation/Next Generation/Neue Perspektiven)

B. Gesuche (Ideation und Diffusion)

C. Richtlinien für zugesagte Projekte

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Mit seinen Förderbeiträgen Kultur unterstützt das Migros-Kulturprozent herausragendes Kulturschaffen mit substantiellen finanziellen Mitteln. Ziel ist es, den Kulturschaffenden künstlerische Freiheit zu ermöglichen und damit die Vielfalt des Kulturlebens in der Schweiz zu fördern.
- 1.2 Gefördert werden die Sparten Bildende Kunst, Comic, Film, Jazz, Klassische Musik, Kleinkunst, Literatur, Pop, Digitale Kultur, Tanz, Theater sowie spartenübergreifende Vorhaben.
- 1.3 Gefördert werden vielversprechende Ansätze sowie Vorhaben mit Pilotcharakter, die künstlerische Risiken eingehen und von anderen Förderinstitutionen wenig bis gar nicht gefördert werden.
- 1.4 Gegenstand unserer Förderung ist Kulturschaffen, das
 - zeitgenössisch ist (d.h. aktuelle Diskursrelevanz hat),
 - den Anspruch hat, professionell umgesetzt zu werden,
 - pointiert ist (d.h. inhaltlich, qualitativ aus der Masse herausragt),
 - relevant ist bzw. in absehbarer Zeit relevant sein wird für einen erweiterten Kreis an Rezipient*innen,
 - sich an den übergeordneten gesellschaftlichen Werten Diversität, Integration, Partizipation und Zugänglichkeit orientiert,
 - das Kulturleben in der Schweiz aktiv mitgestaltet,
 - von überregionaler Bedeutung ist oder als regionales Pilotprojekt das Potential dazu hat,
 - innovativ ist, also von Rezipient*innen tatsächlich als neuartig wahrgenommen wird.
- 1.5 Diese Förderung besteht aus finanziellen Beiträgen in den Förderformaten: Gesuche und Ausschreibungen.
- 1.6 Die gesuchstellenden Personen oder Organisationen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben und die geförderten Projekte müssen in der Schweiz entwickelt und durchgeführt werden.
- 1.7 Das eingegebene Projekt darf zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht abgeschlossen sein (Diffusion: Die Umsetzung des Projekts darf frühestens 4 Monate nach der Gesuchstellung begonnen werden).
- 1.8 Gesuchstellungen werden ausschliesslich über das Gesuchsportal des Migros-Kulturprozent entgegengenommen.
- 1.9 Allein das Erfüllen der formalen Kriterien reicht nicht aus, um einen Förderbeitrag zu erhalten. Massgebend ist die Qualität des Vorhabens.

- 1.10 Der Entscheid für oder gegen einen Förderbeitrag wird durch ein Expert*innen-Gremium gefällt, wird schriftlich kommuniziert, ist endgültig und wird nicht begründet. Es besteht kein Anspruch auf jährlich wiederkehrende Förderbeiträge.

A. Richtlinien Förderbeiträge: Ausschreibungen

Das Migros-Kulturprozent unterstützt richtungsweisende und qualitativ hochstehende Vorhaben und Projekte mit Ausschreibungen zu den Förderschwerpunkten:

- Kulturelle Ko-Kreation
- Next Generation
- Neue Perspektiven

Gesuchstellende Personen oder Organisationen können pro Ausschreibung nur ein Gesuch einreichen. Für ein Projekt kann in den Förderbereichen des Migros-Kulturprozent nur einmal um Unterstützung angefragt werden.

Förder- und Ausschlusskriterien

Siehe die einzelne aktuelle Ausschreibung.

B. Richtlinien Förderbeiträge: Gesuche

Das Migros-Kulturprozent unterstützt qualitativ hochstehende Vorhaben und Projekte in den künstlerischen Schaffensphasen:

- Ideation
- Diffusion

Für ein Projekt in den Bereichen Ideation resp. Diffusion kann nur einmal um Unterstützung angefragt werden; dasselbe Projekt kann nicht zusätzlich in anderen Förderbereichen des Migros-Kulturprozent eingereicht werden.

Förderkriterien im Bereich Ideation

Im Bereich Ideation werden Aktivitäten gefördert, die der künstlerischen Ideenfindung dienen. Berücksichtigt werden Projekte aus allen von uns geförderten künstlerischen Sparten (siehe 1.2.) sowie spartenübergreifende Vorhaben. Eingabeberechtigt sind sowohl Kulturschaffende wie auch Kultur unterstützende und verbreitende Organisationen.

Die für eine Förderung in Frage kommenden kulturellen Vorhaben erfüllen folgende Förderkriterien. Die Vorhaben

- beziehen sich ausschliesslich auf die Ideationsphase,
- sind geleitet von klaren Fragen und Erkenntnisinteressen,
- finden in einem genau umrissenen und begrenzten Zeitraum statt (max. 1 Jahr),
- werden zur Hauptsache in der Schweiz entwickelt und durchgeführt,
- weisen einen Finanzierungsbedarf aus, der nicht von der öffentlichen Hand gedeckt werden kann und/oder beinhalten Aktivitäten, die nicht Teil einer Leistungsvereinbarung sind.

Förderkriterien im Bereich Diffusion

Im Bereich Diffusion werden Aktivitäten gefördert, welche die mehrmalige Präsentation und die überregionale Verbreitung des Kulturschaffens vor Publikum ermöglichen und unterstützen. Berücksichtigt werden Projekte aus allen von uns geförderten künstlerischen Sparten (siehe 1.2.). Gefördert werden Diffusionskonzepte und -projekte, die innovative Präsentationsstrategien verfolgen, die die Bedingungen der Diffusion hinterfragen und die eine Auseinandersetzung mit der sich wandelnden Medien- und Kunstrezeption zeigen. Ebenfalls gefördert werden künstlerische Unterfangen, die sich abseits vom traditionellen Spartendenken bewegen, die einen Kontrapunkt zu gängigen Diffusionsformaten setzen und die den Austausch zwischen Kulturschaffenden und Publikum in den Mittelpunkt stellen. Eingabeberechtigt sind sowohl Kulturschaffende wie auch Kultur unterstützende und verbreitende Organisationen.

Die für eine Förderung in Frage kommenden kulturellen Vorhaben erfüllen folgende Förderkriterien. Die Vorhaben

- sind im Schweizer Kulturleben einzigartig,
- dienen der Verbreitung von Kulturschaffen
 - als lokal verankerte Formate mit überregionaler medialer Aufmerksamkeit und Publikumsresonanz sowie mit Beteiligung von mindestens einem Drittel Kulturschaffender aus der Schweiz, oder
 - als Formate mit überregionaler Präsenz mit Veranstaltungsorten in mindestens 3 verschiedenen Kantonen (im Tessin: 3 verschiedene Veranstaltungsorte),
- werden in der Schweiz entwickelt und durchgeführt,
- finden in einem genau umrissenen und begrenzten Zeitraum statt,
- weisen einen Finanzierungsbedarf aus, der nicht von der öffentlichen Hand gedeckt werden kann und/oder beinhalten Aktivitäten, die nicht Teil einer Leistungsvereinbarung sind,
- haben das Potential mindestens eine/n weitere/n Finanzierungspartner*in zu finden.

Ausschlusskriterien in den Bereichen Ideation und Diffusion

Nicht gefördert werden

- Produktionskosten
- Bereits abgeschlossene Projekte
- Infrastrukturen resp. Betriebskosten
- Institutionen im Ausland
- Auftritte im Ausland
- Übersetzungen
- Laienkultur
- Kommerzielle Projekte
- Auftragsarbeiten
- Projekte mit regionalem Charakter (ausgenommen Pilotprojekte)
- Wohltätigkeitsveranstaltungen
- Privat- und Benefizveranstaltungen
- Finanzbeschaffungsaktionen
- Ankauf von Musikinstrumenten oder Museumsexponaten
- Errichtung von Kunst am Bau
- Projekte von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten
- Projekte in Zusammenhang mit wissenschaftlicher Forschung

- Didaktische Projekte
- Anfragen für Stipendien
- Monografische Projekte
- Nichtzeitgenössische Richtungen aller Sparten (ausser Klassische Musik)
- Im Rahmen von Subventionsverträgen zu erbringende Leistungen
- Spartenspezifische Vorhaben in den Bereichen Fotografie, Design und Architektur (ohne Beteiligung anderer Sparten)

C. Richtlinien für zugesagte Projekte

Zum Umgang mit den gesprochenen Geldern

- 1.1 Es gelten die Angaben und Anweisungen des Zusagebriefs.
- 1.2 Der/die Beitragsempfänger*in verpflichtet sich ausdrücklich, im Zusammenhang mit den Fördergeldern im Einklang mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu handeln und keinerlei Akt oder Unterlassung zu tätigen, welche den Ruf des Migros- Kulturprozent schädigen könnte.
- 1.3 Der/die Beitragsempfänger*in verpflichtet sich insbesondere, dass weder der/die Beitragsempfänger*in, noch seine/ihre Angestellten, Organe oder Vertreter, sei dies direkt oder indirekt, im Zusammenhang mit den Fördergeldern einem Dritten ungebührende Geldwerte oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder verschaffen mit dem Zweck, diesen oder jemand anderen zur unangemessenen oder fehlerhaften Ausübung dessen Aufgaben oder Stellung zu verleiten.
- 1.4 Der/die Beitragsempfänger*in bestätigt, dass sämtliche Zahlungen ordnungsgemäss und vollständig in den Geschäftsbüchern geführt werden. Unterliegt der/die Beitragsempfänger*in keiner gesetzlichen Revisionspflicht, verpflichtet sich der/die Beitragsempfänger*in, die Jahresrechnung durch einen dafür zugelassenen externen Revisionsexperten gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) mindestens nach den Grundsätzen der eingeschränkten Revision prüfen zu lassen. Auf Verlangen stellt der/die Beitragsempfänger*in dem Migros- Kulturprozent die Geschäftsbücher sowie den jährlichen Revisionsbericht zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung zur Verfügung. Zusätzlich stellt der/die Beitragsempfänger*in dem Migros- Kulturprozent auf Verlangen eine vollständige Übersicht der Vergütungen innerhalb des Projekts zur Verfügung. Aus dieser Übersicht soll insbesondere hervorgehen, wer wieviel für welche Leistungen vergütet bekommt.

Kommunikation: Erwähnung der Förderung durch das Migros-Kulturprozent in der Kommunikation der Beitragsempfänger*in

- 2.1 Der/die Beitragsempfänger*in verpflichtet sich, das Migros-Kulturprozent (inklusive Logo) proaktiv und prominent in die Projektkommunikation einzubinden. Details zu Branding, Wording und redaktioneller Einbindung sind im Dokument [Richtlinien zur Bekanntgabe von Förderbeiträgen](#) geregelt. Der/die Beitragsempfänger*in verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- 2.2 Bei sämtlichen Kommunikationsmitteln ist darauf zu achten, dass eine klare visuelle und textliche Abgrenzung zwischen der Unterstützung durch das Migros-Kulturprozent und allfälligen weiteren Partnern und Sponsoren stattfindet.

- 2.3 Der/die Beitragsempfänger*in verpflichtet sich, in Absprache mit dem Migros-Kulturprozent, das Migros-Kulturprozent-Logo in den projektbezogenen Kommunikationsmitteln (on- und offline) zu integrieren (Details geregelt im Dokument Richtlinien zur Bekanntgabe von Förderbeiträgen)
- 2.4 Im Rahmen von Pressemeldungen, mehrseitigen Drucksachen und auf der Website integriert der/die Beitragsempfänger*in standardmässig den Inserttext des Migros-Kulturprozent in der jeweiligen Sprache (Wortlaut Insert-Text: vgl. Richtlinien zur Bekanntgabe von Förderbeiträgen)

Kommunikation seitens Migros-Kulturprozent

- 3.1 Ob und inwiefern das Migros- Kulturprozent über das Projekt im Rahmen der Kommunikation (des Migros-Kulturprozent bzw. via die Migros-Kulturprozent-eigenen Kanäle) kommuniziert, liegt im alleinigen Ermessen des Migros- Kulturprozent. Es besteht keine Verbindlichkeit, dass das Projekt in die vom Migros- Kulturprozent gesteuerte Kommunikation eingebunden wird. Eine eventuelle Nennung bzw. redaktionelle Einbindung erfolgt nach Rücksprache mit der/die Beitragsempfänger*in, wobei die redaktionelle Hoheit des Migros- Kulturprozent gewahrt bleibt.
- 3.2 Der/die Beitragsempfänger*in ist einverstanden, dass das Migros- Kulturprozent im Sinne einer offenen Lernkultur sowohl Projekterfolge als auch Learnings oder Richtungsänderungen des Projekts öffentlich thematisiert. Der/die Beitragsempfänger*in verpflichtet sich, im Bedarfsfall inhaltliche Unterstützung zu liefern und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Der/die Beitragsempfänger*in stellt sicher, dass alle für die Verwendung durch das Migros- Kulturprozent nötigen Rechte vorliegen (insb. Zustimmung der abgebildeten Personen) und keine Rechte von Dritten verletzt werden.
- 3.3 Das Migros- Kulturprozent kann nach eigenem Ermessen auch nach Projektende (ohne zusätzlich geschuldete Entschädigung) weiterhin über die damalige Partnerschaft und unter der Partnerschaft durch das Migros- Kulturprozent erbrachte Leistungen kommunizieren.